

Juristisches Repetitorium hemmer

Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung

Sachverhalt Klausur 2124 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Im April 2000 wollte Emil Eigner (E) nicht mehr weiterleben. Als er gerade dabei war, auf die Brüstung einer Brücke zu klettern, kam der 18jährige Roland Reiser (R) vorbei und überredete ihn herabzusteigen. Diesem psychologischen Einsatz Rolands verdankt Emil sein Leben. Aufgrund dieses Ereignisses erwächst eine innige Bindung zwischen Emil und Roland, die unter anderem darin zum Ausdruck kommt, dass Roland während seines Studiums der Psychologie bei Emil und dessen Ehefrau Felicitas (F) wohnt, wobei insbesondere E ihn wie einen eigenen Sohn behandelt.

In der Folgezeit beschließt E gemeinsam mit seiner Frau, dass sie beide R zum Erben einsetzen wollen. F schreibt am 20. Juni 2003 handschriftlich ein Testament folgenden Inhalts:

"Der zuerst sterbende Ehegatte setzt den überlebenden Ehegatten zum Alleinerben ein. Nach dem Tod des Überlebenden soll Roland Reiser die gesamte Erbschaft erhalten."

Beide unterschreiben das Testament, wobei sie vergessen, Ort und Datum anzugeben. Als sie von einem befreundeten Anwalt darauf angesprochen werden, ob sie sich auch gut überlegt hätten, einen Fremden als Erben einzusetzen und was denn wäre, wenn aus ihrer Ehe noch Kinder hervorgingen, erklären sie, dass R mittlerweile für sie kein Fremder mehr sei und dass diese Verfügung selbst für den Fall gelten solle, dass sie noch Kinder bekämen. Beide gehen übereinstimmend davon aus, dass ihre Ehe kinderlos verlaufen wird.

Im Jahre 2004 wird F entgegen der gemeinsamen Lebensplanung doch schwanger. Tochter Tatjana (T) wird am 30.11.2004 geboren. Nur wenige Wochen später, am 20.12.2004, erleidet E nach langer vorausgegangener Krankheit einen Herzinfarkt, den er nicht überlebt.

Als F sich mit der Situation als alleinerziehende Mutter wieder einmal überfordert fühlt, bucht sie im November 2011 eine Kreuzfahrt, auf der sie den ebenfalls verwitweten Anton (A) kennen lernt. Mit ihm kann sie sich sofort vorstellen, ihr weiteres Leben zu verbringen. Mit dem neuen Partner an ihrer Seite kommt F die Zuwendung an R nunmehr zu hoch vor, ohnehin war sie auf die gute zwischenmenschliche Beziehung ihres Mannes zu R des Öfteren eifersüchtig. F möchte mit ihrem bisherigen Leben abschließen und an das mit E errichtete Testament nicht mehr gebunden sein. F zieht im April 2012 mit A zusammen und sucht Anfang Mai 2012 gemeinsam mit ihm die Notarin Dr. Neulich auf. Sie errichten vor ihm einen formwirksamen Erbvertrag, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen und bestimmen, dass T nach dem Tod des Überlebenden die gesamte Erbschaft erhalten solle. Vor dem Notar verschweigt F die Existenz der früheren testamentarischen Verfügung, die sie mit E getroffen hatte. Sicherheitshalber sucht sie Ende Mai 2012 noch den Notar Greulich auf, bei dem sie die Anfechtung des ursprünglichen Testaments mit E erklärt und sich dies beurkunden lässt. Greulich leitet die Anfechtung dann an das Nachlassgericht weiter.

Nachdem F einen Ratgeber über das richtige Vererben gelesen hat, glaubt sie, die Zuwendung an R nur schmälern zu können, indem sie A beschenkt. Im Jahre 2020 verschenkt und übereignet sie A daraufhin formwirksam das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück in München, das sie von E geerbt hat.

Im Januar 2025 stirbt auch F. T, die München ohnehin verlassen will, überlässt A das Haus und nimmt den restlichen Nachlass in Besitz, weil sie glaubt, so im Sinne des letzten Willens ihrer Mutter zu handeln. Von der Existenz des R weiß sie nichts. Durch die Todesanzeige der F aufmerksam geworden, meldet sich nun R bei A und T.

Unter Berufung auf sein „ererbtes Eigentum“ verlangt R von A die Räumung des Grundstücks. F habe den A nur beschenkt, um ihn "um sein Erbe zu bringen". Von T verlangt R die Herausgabe der Erbschaft. Allerdings fragt er sich, ob der T Ansprüche zustehen.

Vermerk für die Bearbeitung:

Wie ist die Rechtslage?

Bei der Bearbeitung ist der aktuelle Gesetzesstand zu Grunde zu legen.